Beschlussvorlage

WENDLINGEN AM NECKAR

Sachbearbeitung	Bürgermeisteramt
Datum	13.07.2021

Beschluss	Gemeinderat	öffentlich	27.07.2021

Vorlage Nr.: 2021/098

Betreff: **Förderprogramm mobile Luftfilteranlagen**

Anlagen:

Beschlussantrag:

1. Die Stadt beschafft für Räume der Raumkategorie 2 nach Kriterien des Umweltbundesamtes vom 09.07.2021 mobile Luftfilteranlagen mit Hilfe des Förderprogramms des Landes Baden-Württemberg. Für Räume der Kategorien 1 und 3 werden keine mobilen Luftreiniger beschafft.

2. Die Verwaltung entscheidet gemeinsam mit den Schulen in städtischer Trägerschaft über die Beschaffung von sogenannten CO2-Ampeln.

3. Zukünftig wird bei Sanierungsmaßnahmen in Unterrichtsräumen die Möglichkeit zum Einbau von raumlufttechnischen Anlagen geprüft und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Weigel, Steffen, Bürgermeister

Steffen Weigel
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:		☒ ja	☐ nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:		☐ ja	☒ nein
Auswirkungen auf den Klimaschutz:	☒ positiv	☐ neutral	☐ negativ

Sachverhalt:
Die Landesregierung Baden-Württemberg hat am 5. Juli 2021 beschlossen, den Kommunen ein Förderprogramm zur Beschaffung von mobilen Luftfilteranlagen anzubieten. Eine genaue Ausgestaltung der Förderrichtlinie steht noch aus.

Inhalt der Förderrichtlinie soll sein, dass in erster Linie Räume in Schulen der Klassen 1 – 6 und Kindertageseinrichtungen, die nicht ausreichend über Fenster gelüftet werden können, ausgestattet werden sollen.

Das Umweltministerium ist derzeit damit beauftragt, genaue technische Kriterien für die Förderfähigkeit von solchen mobilen Luftfiltergeräten aufzustellen. Demnach kann eine Beschaffung aus Sicht der Verwaltung erst mit Vorliegen dieser Förderrichtlinie erfolgen, da ansonsten die Gefahr besteht, Geräte zu beschaffen, die nicht den dann geforderten technischen Kriterien entsprechen und damit nicht förderfähig sind.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2021 hat die Verwaltung die 5 Schulen in städtischer Trägerschaft aufgefordert mitzuteilen, ob es in ihren Schulen Räumlichkeiten gibt, die im täglichen Unterrichtsbetrieb genutzt werden und nicht ausreichend über Fenster gelüftet werden können. Eine Antwort der Schulen auf diese Anfrage steht aus. Allerdings hat die Verwaltung bereits im vergangenen Jahr eine entsprechende Überprüfung vorgenommen und dabei außer den innenliegenden Umkleideräumen in der Sporthalle Am Berg keine solchen Räume identifiziert. Sollten von den Schulleitungen Räume gemeldet werden, würden diese einer weiteren Überprüfung unterzogen.

Gleichzeitig wurden die Schulleitungen aufgefordert, ihren Bedarf an sogenannten CO2-Ampeln zu melden, weil diese auch als Lüfthilfen jenseits der Corona-Pandemie Anforderungen unterstützend eingesetzt werden können. Der Gemeindetag hat das Land Baden-Württemberg gebeten, auch die Beschaffung solcher CO2-Ampeln als förderfähig in dem genannten Förderprogramm vorzusehen.

Zunächst ist zwischen mobilen Luftfilteranlagen und raumlufttechnischen Anlagen (stationäre Luftfilteranlagen) zu unterscheiden. Stationäre Luftfilteranlagen sind durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie seit dem 20. Oktober 2020 grundsätzlich förderfähig. Die Förderrichtlinie wurde im Juni 2021 novelliert. Ab dem 11. Juni 2021 können Anträge für den Neueinbau von raumlufttechnischen Anlagen für Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren gestellt werden. Diese umfassen Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nr. 1 und Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes in öffentlicher oder freier Trägerschaft und staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung.

Diese stationären Luftfilteranlagen sind aus Sicht der Verwaltung sukzessive an den Schulen zu ergänzen, soweit bauliche Maßnahmen in den Unterrichtsräumen vorgenommen werden. Im Rahmen der Sanierung der Außenhaut der Ludwig-Uhland-Schule wurden solche Einzelraumlüftungen bereits eingebaut. In den kommenden Jahren können sukzessive weitere Klassenräume umgerüstet werden, z. B. wenn diese Räume im Rahmen der Umsetzung der Medienentwicklungspläne ohnehin baulich angepasst werden müssen.

Im Dezember 2020 hat das Land den Schulen 40 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Das Programm

hatte Investitionen im Schwerpunkt Digitalisierung sowie Investitionen in raumlufthygienische Maßnahmen zur Gesunderhaltung an Schulen insbesondere für CO2-Sensoren, mobile Luftreinigungsgeräte oder andere geeignete technische Anlagen, die das regelmäßige Lüften unterstützen oder einen ausreichenden Luftaustausch sicherstellen, im Fokus. Aus diesen Fördermitteln wurden neben Maßnahmen zur Digitalisierung auch vereinzelt mobile Luftfiltergeräte und sogenannte CO2-Ampeln beschafft.

Nunmehr gibt es das bereits genannte neue Förderprogramm über 60 Mio. Euro zur Beschaffung von mobilen Luftfiltern, dessen genaue Ausgestaltung aber noch aussteht. Nach Informationen durch den Gemeindetag wird seitens der Landesregierung derzeit auch an einem Förderprogramm zur Ausstattung von Kindertageseinrichtungen gedacht. Derzeit liegt ein solches Programm allerdings noch nicht vor.

Das Umweltbundesamt hat in einer am 9. Juli 2021 aktualisierten Stellungnahme zur Wirksamkeit von mobilen Luftfiltergeräten Stellung bezogen. Zum besseren Verständnis werden die Unterrichtsräume zunächst in 3 Kategorien unterschieden:

1. Räume mit guter Lüftungsmöglichkeit (raumlufttechnische Anlage und/oder Fenster weit zu öffnen) (Kategorie 1). Diese Voraussetzungen sind in der großen Mehrzahl der Schulräume gegeben.

2. Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumlufttechnische Anlage, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) (Kategorie 2). Bundesweit sind ca. 15 bis 25 % der Schulräume entsprechend ausgestattet.

3. Nicht zu belüftende Räume (Kategorie 3).

Zu Räumen in der Kategorie 1 führt das Umweltbundesamt aus, dass der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte nicht notwendig ist, wenn ein Luftaustausch entweder durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften oder durch raumlufttechnische Anlagen gewährleistet wird. Die gleichzeitige Anwendung von Lüftung und der Einhaltung der AHA-Regeln ist aus innenraumhygienischer Sicht umfassend und ausreichend für den Infektionsschutz gegenüber dem Corona-Virus.

Modellrechnungen zufolge lässt sich mit mobilen Luftreinigern in Räumen der Kategorie 1 ein Zusatznutzen hinsichtlich der Reduzierung der Virenlast erzielen, insbesondere wenn die vom Umweltbundesamt empfohlene Lüftung und die Befolgung der AHA-Regeln nicht konsequent umgesetzt wird.

Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren (z. B. Gerätetyp, Aufstellungsbedingungen, Luftzirkulation, Umsetzung der Lüftungs- und AHA-Regeln) lässt sich diese Virenlastreduktion nicht exakt quantifizieren. Dies zeigt sich auch mit Blick auf die hinsichtlich der Methoden und Ergebnisse heterogene aktuelle Studienlage.

Da die Verwaltung davon ausgeht, dass in den Schulen städtischer Trägerschaft sowohl das regelmäßige Stoß- und Querlüften, als auch die Einhaltung der sogenannten AHA-Regeln gegeben ist und davon auszugehen ist, dass im Rahmen der Förderrichtlinie zum Landesförderprogramm Räume der Kategorie 1, wenn überhaupt, dann sekundär förderfähig sein werden, wird von einer Beschaffung von mobilen Luftfiltergeräten für Räume dieser Kategorie abgesehen.

In Räumen der Kategorie 2 kann als technische Maßnahme die Zufuhr von Außenluft durch den Einbau einfach und rasch zu installierender Zu- und Abluftanlagen erhöht werden. Alternativ ist der Einsatz mobiler Luftreiniger sinnvoll. Fachgerecht positioniert und betrieben ist der Einsatz wirkungsvoll, um während der Dauer der Pandemie die Wahrscheinlichkeit indirekter Infektionen zu minimieren.

Die Verwaltung schlägt vor, in Räumen der Kategorie 2 dann mobile Luftreinigungsgeräte vorzusehen, wenn nicht in absehbarer Zeit der Einbau von raumlufttechnischen Anlagen erfolgen

kann und über die Ausgestaltung der Förderrichtlinie des Landes sichergestellt ist, dass Geräte in Räumen der Kategorie 2 förderfähig sind.

Räume der Kategorie 3 werden aus innenraumhygienischer Sicht für den Schulunterricht grundsätzlich nicht empfohlen. In solchen Räumen reichern sich ausgeatmetes Kohlendioxid und Feuchtigkeit rasch zu hohen Werten an. Auch viele gasförmige chemische Schadstoffe verbleiben im Raum. Jenseits des hygienischen Leitwerts für Kohlendioxid von 1000 ppm sinkt die Konzentrations- und Lernfähigkeit. Der Einsatz von Luftreinigern in solchen Räumen ergibt keinen Sinn, da kein Luftaustausch mit der Außenluft einen Lüftungserfolg gewährleistet.

Somit kommen letztlich nur für Räume der Kategorie 2 mobile Luftreinigungsgeräte in Frage die neben der eingeschränkten Lüftung ein wichtiges Element eines Maßnahmenpakets zur Reduzierung der Konzentration von virushaltigen Partikeln in Innenräumen durch Filtration oder luftgetragene Viren mittels Luftbehandlungsmethoden zu inaktivieren. Es ist dabei zu beachten, dass mobile Luftreinigungsgeräte die Notwendigkeit für das Lüften nicht ersetzen können. Die mobilen Geräte beseitigen nicht die sich in einem Schulraum durch Atmung angereicherte Luftfeuchtigkeit, das Kohlendioxid und weitere chemische Gase aus Mobiliar und Bauprodukten – daher muss auch bei Nutzung mobiler Luftreiniger regelmäßig gelüftet werden.

Sollten Räume der Kategorie 2 an den städtischen Schulen identifiziert werden, muss je nach Örtlichkeit entschieden werden, ob Luftreiniger mit Filtertechnologien, UVC-Technologien, Ionisations- und Plasmatechnologien, bzw. Ozontechnologien beschafft werden sollen. Dies kann von Raum zu Raum variieren und muss bezüglich der Art des Filters und dem Aufstellungsort nach Einschätzung des Umweltbundesamtes von einem/r Fachmann/-frau entschieden werden.

Die Stadt Wendlingen am Neckar stellt durch diese Vorgehensweise nach Ansicht der Verwaltung sicher, dass zum Einen die Fördermöglichkeiten des Landes in vollem Umfang ausgeschöpft werden, sofern zum Anderen die dafür erforderlichen Raumanforderungen gegeben sind. Dadurch wird zum Einen sichergestellt, dass die räumlichen Voraussetzungen für einen sicheren Unterricht auch nach den Sommerferien gegeben sind und zum Anderen eine sparsame und vor allem effiziente Haushaltsführung erfüllt wird.

Über Beschaffungen im Bereich der Kindertagesstätten sollte nach Vorliegen einer Förderrichtlinie nach den gleichen Kriterien entschieden werden.